

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Zweck

1. Der Verein führt den Namen Motor Yacht Club Obersee e.V.
- nachfolgend „MYCO“ oder „Verein“ genannt -
2. Er hat seinen Sitz in Kressbronn-Gohren am Bodensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.
3. Der „MYCO“ ist Mitglied im DMYV (Deutscher Motoryachtverband), im IBMV (Internationaler Bodensee-Motorbootverband) und im Deutschen Wasserski-Verband e.V. Der „MYCO“ und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.
4. Der „MYCO“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Bootssports und artverwandter Sportarten. Im Rahmen dieses Zwecks tritt er für die Reinhaltung des Bodensees ein und unterstützt die Aktivitäten des Seenotrettungsdienstes.

§ 2 Vermögen

1. Der „MYCO“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des MYCO.

2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins-/Organämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Motor-Yacht-Club Obersee e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verwaltung

Zur Betreuung der Mitglieder und zur Erfüllung des Vereinszwecks, sowie zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten können Geschäftsstellen errichtet werden, die mit haupt- oder nebenberuflichen Kräften besetzt sind. Diese arbeiten nach Weisungen des Vorstands.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im „MYCO“ können alle natürlichen Personen, die am Motorbootsport und an den Zielen des Vereins interessiert sind, erwerben.
2. Der „MYCO“ unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:
 - a.) Ordentliche Mitglieder
Dies sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
 - b.) Jugendmitglieder
Dies sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausbildung befindliche oder Personen mit einem vergleichbaren Status (z.B. Wehrpflicht), die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes hinsichtlich der Beitragspflicht Jugendmitgliedern gleichgestellt werden.
 - c.) Familienmitglieder
Dies sind Ehegatten sowie Lebensgefährtinnen / -gefährten von ordentlichen Mitgliedern.
 - d.) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, Persönlichkeiten, die sich um den Motorbootsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag und keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
 - e.) Fördermitglieder

Mitglieder, die den Sport nicht mehr aktiv ausüben können oder wollen, können Fördermitglieder des Vereins werden.

§ 5 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Benennung von zwei Mitgliedern des „MYCO“, die den Aufnahmeantrag unterstützen.
3. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Damit unterwirft sich der Aufgenommene den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 79 BGB.
5. Mit der Aufnahme wird neben den durch die Kostenordnung festgelegten Gebühren und Beiträgen die Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig. Auf § 6 wird verwiesen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Der „MYCO“ erhebt zur Deckung seiner Kosten, sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, die Liegeplatzgebühren, sowie die erforderlichen Kostenumlagen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt
3. Die Liegeplatzgebühr und die Kostenumlagen werden nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Höhe nach von der Vorstandschaft jeweils für das folgende Jahr beschlossen.

§ 7 Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. September des Jahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
2. Mit dem Zugang der Kündigungserklärung erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitglieds gegen den „MYCO“. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres, jedoch erst nach Rückgabe der Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod, sie ist nicht vererblich.

§ 8 Ausschluss

1. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem „MYCO“ ausgeschlossen werden:
 - a.) Wegen erheblichen Verstoßes gegen die Satzung nach vorheriger Abmahnung durch den Vorstand.
 - b.) Wegen Beitrags- und Kostenrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss darf jedoch erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung (Poststempel) des zweiten Mahnschreibens 1 Monat verstrichen ist.
 - c.) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des „MYCO“ wegen grob unsportlichen Verhaltens und wegen grobem Verstoß gegen die Seemannschaft.
 - d.) Wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Das Mitglied ist vom beabsichtigten Ausschluss zu informieren und ihm ist unter Fristsetzung von wenigstens 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss über den Ausschluss aus dem „MYCO“ steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Poststempel gilt. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob es bei dem Ausschluss verbleiben soll oder ob dieser keinen Bestand hat. Während der Dauer des Verfahrens bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen.
4. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Zahlungsrückstände sind sofort nach Wirksamwerden des Beschlusses auszugleichen. Die Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sind sogleich zurückzugeben. Ein in Anspruch genommener Liegeplatz ist sogleich zu räumen.

§ 9 Liegeplatzvergabe

Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft ist nicht zwingend ein Anspruch auf einen Liegeplatz verbunden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Bestrebungen sowie Interessen des Vereins durch stetigen und tätigen Einsatz nach Kräften zu unterstützen.
2. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Hafensordnung des Vereins einzuhalten.
3. Zu vorbildlichem, kameradschaftlichem Verhalten bei Ausübung des Motorbootsports und innerhalb der Vereinsgemeinschaft.
4. Ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Kalenderjahres nachzukommen.
5. Die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln.
6. Für ihre in den Hafenanlagen des Vereins liegenden Boote Haftpflichtversicherungen mit einer Deckungssumme von wenigstens 2 Mio. Euro abzuschließen.
7. Die sich aus der Gebührenordnung des Vereins ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

§ 12 Ehrungen

Der „MYCO“ nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Vereins. Diese Ehrung kann nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an verdiente Präsidenten des Vereins vergeben werden. Ehrenpräsidenten sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Ernennung zum Ehrenmitglied
Es wird auf § 4 Ziffer 2 d verwiesen.
3. Verleihung der Verdienstnadel
Die Verdienstnadel des Vereins wird in drei Klassen verliehen:
 - a. in Silber
 - b. in Gold
 - c. in Gold mit Steinen

Die Nadel wird an Vereinsmitglieder für besondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Motorbootsport oder dem Verein durch den Vorstand verliehen.

§ 13 Organe des „MYCO“

Organe des „MYCO“ sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Rechnungsprüfer

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat bis zum Ablauf des 3. Quartals eines jeden Jahres stattzufinden.
2. Die Einladung einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 1 Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen, für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Poststempel.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem, von ihm bestimmten stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sofern die Wahl des Vorstandes und/oder des Rechnungsprüfers auf der Tagesordnung stehen, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder einen Wahlleiter, der für den Wahlgang die Versammlung zu leiten hat.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages
 - f) Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt:
- Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung.
5. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
8. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechend werden ungültige Stimmen behandelt.
9. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb 1 Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht des Rechnungsprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
12. Buchstabe f) steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Vereinsorganes abgelaufen ist, oder wenn eine Neuwahl aus einem sonstigen Grunde erforderlich ist.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer kann aus den Reihen der Mitglieder zu diesem Zweck ernannt werden, er muss dem Vorstand nicht angehören. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der exakte Wortlaut anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand selbst ist befugt, im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder, das mindestens 2 Wochen vor dem Termin abgeschickt werden muss, zu erfolgen, maßgeblich ist der Poststempel. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der in Satz 1 genannten Mitglieder einberufen werden muss, hat sie spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
 - zwei stellvertretenden Präsidenten
 - vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt jedoch in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit.
 3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind je einzeln der Präsident und beide stellvertretenden Präsidenten berechtigt. Die beiden stellvertretenden Präsidenten werden im Innenverhältnis angewiesen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur gemeinsam und nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
 4. Sofern während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Ersatz wählen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die entsprechende Wahl, jedoch lediglich bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.
 5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des „MYCO“. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder auf dessen Weisung von einem der stellvertretenden Präsidenten schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich einberufen wird. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen.
 6. Der Vorstand beschließt stets mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn der Verein durch ein Geschäft im Wert von über 50.000,00 € verpflichtet wird. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechend werden ungültige Stimmen behandelt.
 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der stellvertretenden Präsidenten, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Präsidenten bestimmter stellvertretender Präsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll
 - Ort und Zeit der Vorstandssitzung
 - die Namen der Teilnehmer
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Abstimmungsergebnis
 enthalten.
 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
 8. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser intern in eigener Verantwortung. Der Präsident darf nicht das Amt des Schatzmeisters übernehmen.

§ 17 Mitarbeit

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Fachkräfte zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Tätigkeit und für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen heranziehen.

§ 18 Der Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für den Rechnungsprüfer gewählt. Der Stellvertreter wird nur tätig bei Verhinderung des Rechnungsprüfers.
2. Der Rechnungsprüfer erstattet über das Ergebnis seiner Überprüfungen dem Vorstand sofort, sowie der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht.
3. Der Rechnungsprüfer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die gleiche Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch Erstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz festzustellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des Sports zu verwenden. Hierüber entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 20 Haftpflicht

Für jede Art von Schäden an Personen und Sachen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 7.3.1964 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 27.7.1968, 5.7.1969, 1.5.1971, 6.4.1974, 3.12.1977, 13.5.1988, 22.06.2007, 05.05.2012 geändert und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.05.2014 in vorliegender Fassung geändert und beschlossen.

Der Vorstand